

Mündl. Anfrage Nr. 6 des Abg. Jochen Haußmann:

Ausgleich coronabedingter Mehraufwendungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

- a) *Ist es nach Ansicht der Landesregierung allein Angelegenheit der Stadt- und Landkreise, coronabedingte Mehraufwendungen in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe im Zuge von gesonderten Vereinbarungen zu übernehmen, auch wenn solche Verhandlungen nicht aufgenommen werden, weil entsprechende Verhandlungsvoraussetzungen nicht gesehen werden?*

Die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung Corona-bedingt und zusätzlich anfallenden Mehraufwendungen sind Teil der Kosten der Leistungserbringung und damit der hierfür zu zahlenden Vergütungen. Diese Vergütungen handeln die jeweiligen Stadt- und Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe mit den Leistungserbringern aus.

Insoweit hat auf eine Aufforderung zur Verhandlung auch eine entsprechende Reaktion des Verhandlungspartners zu erfolgen. Das gebietet nicht nur das geltende Recht.

Kommt es nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem eine Partei zu Verhandlungen aufgefordert wurde, zu einer schriftlichen Vereinbarung, so kann jede Partei hinsichtlich der strittigen Punkte die Schiedsstelle SGB IX anrufen. Ausreichend ist es dabei, wenn eine schriftliche Aufforderung zu Verhandlungen seitens des Leistungserbringers erfolgt ist, jedoch die aufgeforderte Gegenpartei gar nicht reagiert und folglich auch nicht verhandelt. Soweit eine Schiedsstelle noch nicht existiert, ist unmittelbar der Weg zu den Gerichten eröffnet. Diesen Weg haben verschiedene Leistungserbringer beschritten.

Damit steht ein von Rechts wegen vorgesehener Weg offen, wie auf eine erfolgte Nichtreaktion auf eine wirksame Aufforderung zu Vertragsverhandlungen reagiert werden kann.

Das Land selbst ist weder Leistungsträger noch sonst in irgendeiner Form in die Leistungserbringung eingeschaltet. Daher ist es Sache der Leistungsträger und der Leistungserbringer, die Vergütung auch für den Corona-bedingten Mehraufwand miteinander auszuhandeln.

Gleichwohl hat das Land die Kommunen bereits im Juli 2020 mit dem kommunale Stabilitäts- und Zukunftspakt unterstützt.

Die Landesregierung sieht auch jetzt, dass sich die Situation der Leistungserbringer mit der 2. Welle deutlich verschärft hat und die Corona-bedingten Mehraufwendungen deutlich gestiegen sind. Aus diesem Grund erarbeitet das Ministerium für Soziales und Integration derzeit ein Konzept, wie das Land die Kommunen bei der Deckung der Corona-bedingten Mehraufwendungen unterstützen kann.

b) Was ist sie bereit, zur Befriedung der Situation beizutragen – beispielsweise auch unter Nutzung der Instrumente der Rechtsaufsicht –, um eventuelle Klagen von Einrichtungen gegen Leistungsträger vermeiden zu helfen?

Klagen, die darauf zielen, die Rechte und Pflichten in Vertragsverhältnissen zu klären, sind vom Gesetz vorgesehen und ein legitimer Weg. Vielmehr dienen diese Gerichtsverfahren der Klärung wichtiger, teilweise auch grundlegender Fragen und sind insoweit auch für andere Leistungserbringer und Leistungsträger von Bedeutung. Außerdem handelt es sich bei diesen Klagen um ein gesetzlich vorgesehenes Instrument zur Schaffung von Rechtsklarheit und Rechtsfrieden.

Das Land steht daher den Klagen nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber.

Soweit die Voraussetzungen der Rechtsaufsicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg erfüllt sind, hat diese zu prüfen, ob ein Einschreiten erforderlich ist. Die Rechtsaufsicht in weisungsfreien Angelegenheiten, wie der Eingliederungshilfe nach dem Zweiten Teil des SGB IX beschränkt sich regelmäßig darauf, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen.

Die Landesregierung beabsichtigt aber, auch um die Verhandlungen über die Vergütung des Corona-bedingten Mehraufwandes zu befördern, die Kommunen finanziell unterstützen.

Mit dieser freiwilligen Landeshilfe wird aber weder der gesamte Corona-bedingte Mehraufwand der Leistungserbringer ausgeglichen, noch werden die zuständigen Stadt- und Landkreise von ihrer Aufgabe entbunden, mit den Leistungserbringern die Vergütung des Corona-bedingten Mehraufwandes zu verhandeln und zu vereinbaren.